

7. Heimath · Wesen.

In Sachen des Ortsarmenverbandes Stettin wider den Ortsarmenverband Berlin war zum Nachweise der Erhaltungspflicht unter Beweis gestellt, daß der Ehemann der verpflegten Person im verklagten Armenverbande den Unterstützungswohnsitz habe. Durch die Beweisaufnahme stellte sich heraus, daß die Verpflegte gar nicht verheirathet gewesen war, daß sie aber durch mehr als zweijährigen Aufenthalt Unterstützungswohnsitz im verklagten Armenverbande erworben hatte. Der erste Richter verurtheilte darauf den Verklagten. Das Bundessamt hat diese Entscheidung am 25. September 1875 bestätigt und zur Begründung angeführt:

Es ist zunächst über die Identität der in der Klage als Wittve J. bezeichneten, von dem Kläger im März und April 1874 unterstützten Person mit der unverehelichten Anna Marie D., kein Zweifel. Auch hat der Verklagte in II. Instanz nicht bestritten, daß die unverehelichte D., wie der erste Richter auf Grund ihres eidlichen Zeugnisses angenommen hat, sich vor ihrem 4 Wochen vor Weihnachten 1873 erfolgten Umzuge nach Berlin 6 Jahre lang in Stettin aufgehalten und dadurch dorthin in Gemäßheit des §. 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Unterstützungswohnsitz erworben habe. Daß in der Klage der unterstützten Person eine unrichtige Qualität beigelegt und demgemäß der Erhaltungsanspruch auf hier nicht zutreffende Gesetzesbestimmungen gegründet worden ist, ließ nicht die Abweisung der Klage geboten erscheinen, nachdem sich durch die stattgehabte Beweisaufnahme herausgestellt hatte, daß der Anspruch, wenn auch auf Grund anderer, in der Klage nicht angeführten Thatfachen gerechtfertigt sei. Die zur Entscheidung über die aus der öffentlichen Unterstützung hülfsbedürftiger entstehende Streitigkeit berufenen Behörden, sind durch keine gesetzliche Bestimmung verhindert, solche nachträglich ermittelte Thatfachen ihrer Entscheidung zum Grunde zu legen, welche den erhobenen Anspruch auf Erhaltung der derselben Person gewährten Armenunterstützung unter einem andern Gesichtspunkte begründen. Wenn nach §. 46 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Klage der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau bezeichnet werden soll, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der erhobene Anspruch im Laufe des Verfahrens nachträglich in anderer thatsächlicher Weise als in der Klage begründet werde.

In Bezug auf die Höhe des Verpflegungssatzes (vergleiche Central-Blatt Seite 697) ist in Sachen des Ortsarmenverbandes Dresden wider den Ortsarmenverband Bernsdorf, (Erkenntniß vom 25. September 1875) Folgendes bemerkt worden:

Daß das im Findelhause verpflegte Kind hülfsbedürftig war, ist unzweifelhaft, da der zur Ernährung verpflichtete Vater keine Mittel dazu hergegeben und auch die Mutter angezeigt hat, daß sie sich und die Kinder nicht ernähren könne und kein Obdach mehr habe. Nach den Akten der Armenverorgungsbehörde zu Dresden hat nämlich der Schneibergejelle R. die Hergabe von Mitteln zur Unterhaltung des Kindes geradezu verweigert und die Mutter hat angezeigt, daß sie nur für sich und ihr Brustkind ein Unterkommen gefunden habe. Daß eine Mutter, welche ein Kind an der Brust hat, im Stande sein sollte, für sich und zwei Kinder den Lebensunterhalt zu beschaffen, kann als selbstverständlich nicht vorausgesetzt werden, vielmehr kann in einem solchen Falle mit auf das pflichtmäßige Ermessen der Armenbehörde, daß die Mutter zur Ernährung des älteren Kindes nicht im Stande sei, Gewicht gelegt werden, da hierbei die Individualität der Mutter entscheidend ist. Jedenfalls hatte die Mutter für das Kind nicht geforgt.